

Berlin, 20. August 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf über die Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft mit teil-fluorierten Kohlenwasserstoffen

vom 16. Juli 2025

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf.

Der Konsultationszeitraum für den Referentenentwurf fällt in eine Zeit, die mit den Sommerferien der meisten Bundesländer zusammenfällt. Daher konnte die DIHK weder die Industrie- und Handelskammern (IHKs) noch direkt betroffene Unternehmen angemessen beteiligen. Im aktuellen Koalitionsvertrag wurde ausdrücklich eine intensivere und qualifizierte Einbindung der Betroffenen in die Erstellung von Gesetzen vereinbart (Gute Gesetzgebung, Ziffer 1865 ff.), um eine realitätsnahe und praxistaugliche Gestaltung der Regelungen zu gewährleisten. Die festgelegte Frist für die Abgabe der Stellungnahme innerhalb der Ferienzeit widerspricht diesem Ziel und verhindert eine sachgerechte Berücksichtigung der Interessen der deutschen Wirtschaft.

Die DIHK wurde bereits vor der Erstellung des Referentenentwurfs zu den Fragen der erweiterten Sachkundepflicht eingebunden. Diese können wir kommentieren. Zu den Regelungen außerhalb dieses Bereiches können wir derzeit keine Einschätzung abgeben.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die neue F-Gase-Verordnung mit ihrer Durchführungsverordnung (EU) belastet viele Unternehmen mit unverhältnismäßigen Bürokratiekosten. Dies gilt auch für die erweiterten Anforderungen an die Sachkundepflicht, die mit dem Referentenentwurf umgesetzt werden. Um die bereits heute unverhältnismäßigen Belastungen von Unternehmen durch die F-Gase-Verordnung zu minimieren, sollte sich die Bundesregierung für eine grundlegende Vereinfachung der F-Gase-Verordnung insgesamt und dabei auch der Sachkundeanforderung in Brüssel einsetzen.

Folgende Änderungen am Referentenentwurf regen wir an:

- Der Nachweis eines Prüfungszeugnisses nach § 37 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Ausbildungsberuf Mechatroniker für Kältetechnik sollte als Sachkundebescheinigung gelten. Der Nachweis einer zusätzlichen Sachkundebescheinigung sollte in diesen Fällen entfallen.
- Neue Bescheinigungen sollten direkt nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildungsprüfung, eines Sachkundelehrgangs oder eines Auffrischkurses ausgestellt werden. Die Bescheinigung als gesondertes Antragsverfahren sollte, vermieden werden.
- Der zusätzliche Verwaltungsakt zur Befreiung von einer technischen oder handwerklichen Ausbildung sollte entfallen. Die Anerkennung vergleichbarer berufspraktischer Kenntnisse sollte bei der Zulassung zu den Prüfungen erfolgen.
- IHKs sollten nicht für die Bescheinigung der Sachkunde zuständig sein, die sie nicht selbst geprüft haben. In diesen Fällen wäre eine Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall unverhältnismäßig.
- Um den Aufwand der Bescheinigung bestehender Kenntnisse zu reduzieren, sollte eine onlinegestützte Ausstellung der Sachkundebescheinigung geprüft werden.

B. Inhaltliche Ausführungen

Weiterentwicklung der Bürokratiebremse

Die neue F-Gase-Verordnung zusammen mit ihrer EU-Durchführungsverordnung belastet viele Unternehmen mit hohen und unverhältnismäßigen Bürokratiekosten. Mit den im Referentenentwurf zur ChemKlimaschutzV vorgesehenen Regelungen würde diese Belastung insbesondere im Bereich der Sachkundepflicht für Tätigkeiten nach der F-Gase-Verordnung deutlich zunehmen. Der Referentenentwurf berücksichtigt noch nicht die im Koalitionsvertrag vereinbarten Fortentwicklung der sogenannten Bürokratiebremse. Hierbei soll die „One-in, one-out“ hin zu einer „One in, two out“-Regelung weiterentwickelt werden. Zudem soll der einmalige Erfüllungsaufwand sowie der Aufwand aus EU-Vorgaben berücksichtigt werden. Diese Bürokratiebremse sollte die Bundesregierung auch auf die Chemikalien-Klimaschutzverordnung anwenden.

Grundlegende Überarbeitung der F-Gase-Verordnung

Die neue F-Gase-Verordnung hat aufgrund der komplexen und unverständlichen Regelungen, unverhältnismäßigen Quoten-, Sachkunde-, Berichts- und Registrierungspflichten, fehlender Übergangsbestimmungen und Fehler zu viel Unsicherheit, Verärgerung und vermeidbaren Bürokratiekosten bei vielen Unternehmen geführt. Die Bundesregierung sollte sich bei der EU-Kommission deshalb dafür einsetzen, dass die geltende EU-F-Gase-Verordnung grundlegend überarbeitet wird. Insbesondere die Quoten-, Sachkunde-, Berichts- und Registrierungspflichten sollten dabei stark vereinfacht werden. Dies sollte schnellstmöglich im laufenden Verfahren zum Omnibus IV erfolgen.

Sachkundepflicht begrenzen

Die Ausweitung der Sachkundepflicht der F-Gase-Verordnung wird viele Unternehmen und mehrere tausend Beschäftigten betreffen. Für viele wird sich der Bedarf einer neuen Sachkundebescheinigung als reine Bürokratiebelastung darstellen, da sie diese Kenntnisse und Fähigkeiten bereits besitzen. Insbesondere für die Auffrischkurse wird sich in kurzer Zeit ein hoher Bedarf ergeben. Aufwand, Kosten und Dauer für Kurse und Prüfungen könnten den vorhandenen Fachkräftemangel im Bereich Wärmepumpen und Kälteanlagen verschärfen und damit die Klimaschutzbemühungen der Wirtschaft beeinträchtigen. Das würde auch den Zielen der F-Gase-Verordnung selbst widersprechen, die auf den vermehrten Einsatz klimafreundlicher Kältemittel zielt. Deshalb sollten alle Möglichkeiten der F-Gase- und Durchführungsverordnung ausgeschöpft werden, um den bürokratischen Aufwand für Unternehmen und Beschäftigte zu reduzieren.

Umstellung bestehender Sachkundebescheinigungen vereinfachen

Laut Erfüllungsaufwand werden etwa 54.000 Personen in Deutschland bis März 2029 ihre bestehende Sachkunde erneuern müssen. Da die Mindestanforderungen der neuen Durchführungsverordnung insbesondere im Fall der alternativen Kältemittel (Propan, CO₂, Ammoniak) deutlich über die bisherigen Prüfungsinhalte hinausgehen, werden Auffrischkurse oder der Abschluss einer neuen und erweiterten Prüfung nach unserer Kenntnis der einzige Weg sein, eine neue Sachkundebescheinigung zu erhalten. Dies kann dazu führen, dass bis 2029 keine ausreichende Zahl an Prüfungen oder Auffrischkursen zur Verfügung stehen, um den Bedarf zu decken.

Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung 2024/2215 lässt es Mitgliedstaaten offen, unterschiedliche Arten von Sachkundebescheinigungen auszustellen. Bestehende Sachkundebescheinigungen könnten daher für Tätigkeiten an Kälteanlagen mit fluorierten Treibhausgasen ohne die durch die neue F-Gase-Verordnung hinzugekommenen Alternativen zulässig sein. Viele Unternehmen betreiben derzeit noch keine Anlagen mit diesen Alternativen. Ihre Mitarbeitenden müssten erst bei Anschaffung neuer Geräte eine entsprechende Erweiterung der Sachkunde erhalten. Die Bundesregierung sollte deshalb eine auf die bisherigen

Kältemittel beschränkte Sachkunde prüfen. So müssten nur diejenigen die erweiterte Sachkunde erwerben, die an entsprechenden Anlagen mit Alternativen arbeiten wollen.

Für die Ausstellung der Sachkundebescheinigung ist nach dem Referentenentwurf jeweils ein Antrag notwendig. Nach Auffassung der IHKs ist dieser Verwaltungsakt unnötig und würde zudem vermeidbare Verwaltungsgebühren erzeugen. Sachkundebescheinigungen sollten deshalb durch IHKs, HWKs oder anerkannte Stellen den Absolventen ihrer Prüfungen oder Auffrischkurse direkt ausgestellt werden.

Im Einzelnen

Zu § 6 Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten

Absatz 1: Im Referentenentwurf werden als Anforderungen an die von der F-Gase-Verordnung vorgegebenen Tätigkeiten neben der Sachkundebescheinigung und einem regelmäßigen Auffrischkurs auch die Anforderung der Zuverlässigkeit und bei Dichtheitskontrollen der Ungebundenheit an Weisungen im Unternehmen gestellt. Diese Anforderungen gehen über EU-Recht hinaus und führen zu zusätzlichem Aufwand bei Unternehmen, die dies kontrollieren, vertraglich festhalten und dokumentieren müssen. Deshalb sollte im Sinne des Bürokratieabbaus diese Anforderung gestrichen werden.

Absatz 4: Die Verordnung verzichtet künftig auf die schriftliche Anerkennung ausländischer Zertifikate. Die ausländischen Bescheinigungen müssen in Deutschland ohnehin von Behörden und Wirtschaftsbeteiligten als gleichwertig akzeptiert werden. Dies unterstützen viele IHKs. So kann Bürokratie durch die rechtlich unnötige Anerkennung per Verwaltungsakt entfallen.

Zu § 7 Sachkundebescheinigungen

Absatz 1, 2, 3, 5 und 6: Die Verordnung behält das Verfahren eines formellen Verwaltungsaktes für die Ausstellung von Sachkundebescheinigungen auf Antrag bei. Im Sinne des Bürokratieabbaus sollte geprüft werden, dieses Verfahren zu streichen. Stattdessen sollte Personen eine Sachkundebescheinigung direkt ausgestellt werden, wenn sie eine entsprechende Ausbildungs- oder Weiterbildungsprüfung oder einen Auffrischkurs bestanden haben. Ausstellen sollten diese Bescheinigung IHKs, HWKs oder die von den Ländern anerkannten Stellen, die die Prüfung oder den Kurs jeweils durchführen. Europarechtlich wäre dies möglich: Artikel 10 der F-Gase-Verordnung regelt für die Zertifizierung keinen formellen Verwaltungsakt.

Änderungsvorschlag: „auf Antrag“ jeweils streichen.

Absatz 2 Satz 3: Nach dem Referentenentwurf kann Personen mit einer Sachkundebescheinigung für Tätigkeiten an Kälteanlagen auch eine Sachkundebescheinigung für Tätigkeiten an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen ausgestellt werden. Auch hier sollte geprüft werden, die Bürokratiekosten für Antrag, Prüfung und Bescheinigung zu vermeiden. Die Sachkundebescheinigung für Kälteanlagen sollte als Sachkundebescheinigung für Klimaanlage in Kraftfahrzeugen gelten.

Formulierungsvorschlag: Sachkundebescheinigungen nach Absatz 1 Nummer gelten auch als Sachkundebescheinigung nach Durchführungsverordnung 2025/XX.

Absatz 3: Der Verordnungsentwurf regelt, dass Sachkundebescheinigungen auf Antrag Absolventen bestimmter Ausbildungsprüfungen ausgestellt werden. Auch dieser Verwaltungsakt kann aus Sicht der IHKs entfallen. IHKs stellen Absolventen des Ausbildungsberufs „Mechatroniker für Kältetechnik“ derzeit automatisch eine Sachkundebescheinigung nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung aus. Um Bürokratiekosten zu vermeiden, sollte das Abschlusszeugnis als Sachkundebescheinigung gelten. So ließe sich für die betroffenen Auszubildenden, Betriebe und zuständige Stellen Aufwand und Kosten für die Beantragung und Ausstellung der Bescheinigungen vermeiden. Ein Abschlusszeugnis in der Berufsausbildung erfüllt nach unserer Meinung die Voraussetzungen eines europarechtlich geforderten Zertifikats.

Formulierungsvorschlag: „Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt ein nach dem [Datum des Inkrafttretens der Verordnung] ausgestelltes Abschlusszeugnis des Ausbildungsberufs Mechatroniker für Kältetechnik als Sachkundebescheinigungen nach § 6 Absatz 1 Nr.1.“

Absatz 5

Laut Referentenentwurf sollen Personen im Einzelfall von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit werden. Diese Befreiung besitzt in der derzeitigen Praxis keine Relevanz. Statt die Befreiung durch einen Verwaltungsakt durchzuführen, sollten IHKs, HWKs oder anerkannten Stellen dies als Zugangsvoraussetzungen der Teilnehmenden an ihren Prüfungen oder Kursen machen. Eine Voraussetzung ist eine technische oder handwerkliche Ausbildung oder vergleichbare berufspraktische Kenntnisse.

Änderungsvorschlag: § 7 Absatz 5 streichen; In § 7 Absatz 1 nach „erfolgreich absolvierte technische oder handwerkliche Berufsausbildung“ einfügen: „oder vergleichbarer berufspraktischer Kenntnisse“ einfügen.

Zu § 9 Auffrischkurse

Absatz 1: Der Referentenentwurf regelt, dass eine praktische Prüfung bei Auffrischkursen entfallen kann, wenn Teilnehmende eine entsprechende Selbsterklärung abgeben. Dies ist ein sinnvoller Beitrag, um den Aufwand dieser Kurse zu reduzieren.

Absatz 2: Laut Referentenentwurf wird die Teilnahme an einem Auffrischkurs auf Antrag der Sachkundebescheinigung bescheinigt. Daraus geht allerdings nicht hervor, dass damit auch insgesamt eine neue Sachkundebescheinigung ausgestellt werden kann. Dadurch besteht die Gefahr, dass Personen sowohl einen Antrag auf Bescheinigung der Teilnahme an einem Auffrischkurs als auch einen Antrag auf eine neue Sachkundebescheinigung stellen müssen. Diese doppelte Antragsstellung sollte vermieden werden. Deshalb sollte klargestellt werden, dass nach Teilnahme an einem Auffrischkurs eine neue, Sachkundebescheinigung ausgestellt wird, auf der das Datum des nächsten Auffrischkurses vermerkt wird.

Änderungsvorschlag zu Absatz 2 Satz 1: Einer natürlichen Person wird nach Teilnahme an einem Auffrischkurs eine Sachkundebescheinigung nach § 7 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 6 oder nach § 8 Absatz 1 bescheinigt.

§ 12 Zuständigkeit

Absatz 1 und 2: Der Referentenentwurf sieht vor, dass IHKs, HWKs und anerkannte Stellen für die Abnahme von Prüfungen, Ausstellen von Sachkundebescheinigungen und Durchführung und Bescheinigung von Trainingsprogrammen und Auffrischkurse zuständig sind. Diese Zuständigkeit geht weit über die derzeit von IHKs wahrgenommenen Aufgabenbereichen hinaus. Die IHKs sprechen sich deshalb dafür aus, nur die Zuständigkeit der Prüfung und Bescheinigung im Ausbildungsberuf Mechatroniker für Kältetechnik zu erhalten.

Die Industrie- und Handelskammern stellen seit Einführung der ChemKlimaschutzV Personen Sachkundebescheinigungen aus, die die Voraussetzungen der Durchführungsverordnungen zur F-Gase-Verordnung erfüllen. Außerhalb der von IHKs selbst durchgeführten Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Mechatroniker für Kältetechnik, bei denen die Vermittlung und Prüfung der Inhalte gesichert werden kann, werden diese Bescheinigungen derzeit deutschlandweit jedoch nur in wenigen Einzelfällen ausgestellt. In den wenigen Fällen, in denen Bescheinigungen außerhalb des Mechatronikers für Kältetechnik vergeben werden, ergibt sich ein hoher Überprüfungsaufwand. Entsprechend hoch fallen die Gebühren (bis 400 Euro) aus. In der Regel werden derartige Anträge aufgrund unvollständiger Informationen nicht abschließend bearbeitet. IHKs können hier in der Regel nicht feststellen, ob das von einer antragsstellenden Person vorgelegte Prüfungszeugnis bzw. die Aus- oder Weiterbildungsbescheinigung den Anforderungen der jeweiligen Durchführungsverordnung entspricht. IHKs sprechen sich deshalb

dafür aus, dass sie nur für das Ausstellen von Sachkundebescheinigung für Personen zuständig sind, die sie selbst zur Prüfung zulassen.

Entsprechend sollten anerkannte Stellen in der Regel den Personen Bescheinigungen ausstellen, die dort Prüfungen bestehen oder Auffrischkurse und Trainingsprogramme absolvieren.

Änderungsvorschlag Absatz 1: Streichen von Absatz 1 Nr. 2. Zusätzlicher Satz: Zur Ausstellung der Sachkundebescheinigungen sind die Stellen zuständig, die Prüfung, das Trainingsprogramm oder den Auffrischkurs durchgeführt haben.

Änderungsvorschlag Absatz 2: Für die Abnahme von Prüfungen und die Ausstellung von Sachkundebescheinigungen nach § 7 Absatz 3 sind Handwerkskammern und Handwerksinnungen sowie Industrie- und Handelskammern zuständig.

Zu § 13 Verfahren

Wie oben beschrieben sollte ein gesondertes Antragsverfahren als Verwaltungsakt vermieden werden. Geprüft werden sollte, ob die Bescheinigungen auch elektronisch ausgestellt werden können.

Zu § 18 Übergangsvorschriften

Ansatz 3 und 6: Die Formulierung ergibt nicht eindeutig, ob die Frist „bis zum Ablauf des 12. März 2029“ auch für Bescheinigungen nach Absatz 3 und 6 Nr. 2 gilt. Um dies eindeutiger zu formulieren, sollte die Frist vor der Nummerierung stehen.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Hauke Dierks Leiter des Referats Umweltpolitik
Telefon (030) 2 03 08 - 22 08
Mobil 0160 91384825
dierks.hauke@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.